



Tübingen, den 06.02.2025

Seminarankündigung im Schwerpunktbereich 1 b)

„Arbeit und Soziales im Unternehmen“

Sommersemester 2025

„Moderne Betriebsverfassung“

Das arbeitsrechtliche Seminar beschäftigt sich mit (aktuellen) Grundfragen des Betriebsverfassungsrechts und richtet sich vorrangig an die Studierenden des Schwerpunktbereichs 1b). Die Vorbesprechung und Themenvergabe finden am **Dienstag, den 18.02.2025 um 16.00 Uhr** in der Alten Physik, 2. OG, Raum 214 statt. In diesem Rahmen werden auch die Einzelheiten zu den Vorgaben an Seminararbeit und Vorträge mitgeteilt. Die persönliche Teilnahme an der Vorbesprechung ist obligatorisch für die Teilnahme am Seminar und den Erhalt des Seminarscheins.

Die Themenvorschläge können Sie der nächsten Seite entnehmen. Die Vorträge und Disputationen finden im Juli 2025 im Rahmen einer Blockveranstaltung statt. Der genaue Termin sowie der Veranstaltungsort werden zu Beginn des Sommersemesters mitgeteilt.

Interessenten werde gebeten, sich zur Vorbesprechung rechtzeitig bis **Freitag, den 14.02.2025** per E-Mail bei sekretariat.picker@jura.uni-tuebingen.de anzumelden. Bitte geben Sie dabei unbedingt an, in welchem Semester Sie sich befinden und ob Sie den Schwerpunktbereich 1 b) bereits gewählt haben.

gez. Prof. Dr. Christian Picker

Themen:

1. Die Mitbestimmungsfreiheit unternehmerischer Entscheidungen als immanente Grenze der Beteiligungsrechte des Betriebsrats? – unter Berücksichtigung der „Kaufhausentscheidung“ des BAG v. 31.8.1982 – 1 ABR 27/80
2. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG – ein umfassendes Mitbestimmungsrecht bei der digitalen Unternehmensentwicklung?
3. Die Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG beim Arbeits- und Gesundheitsschutz – droht eine „uferlose“ Mitbestimmung?
4. Zuständigkeit des Betriebsrats für den (betrieblichen) Umwelt- und Klimaschutz? Zugleich ein Beitrag zur Funktion und zu den Aufgaben des Betriebsrats.
5. Zuständigkeit des Betriebsrats im „Kampf gegen rechts“? Zugleich ein Beitrag zur Funktion und zu den Aufgaben des Betriebsrats.
6. Die Einigungsstelle – notwendige Zwangsschlichtungsstelle oder zweckwidriges Gremium „markt- und fallunbeteiligter Juroren“?
7. Der Tarifvorbehalt des § 77 Abs. 3 BetrVG – Grund, Inhalt und Grenzen (bereits vergeben)